



**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 31.01.2022, 16 Uhr
im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)**

Tagesordnung

1. Verkehrsgutachten Fürther Straße - Bebauung ehemaliges Niehoff-Gelände - Erarbeitung von Ausführungsvarianten für den Gesamtbereich zwischen Nürnberger Straße und Bahnhofstraße
2. Ehemaliger Standortübungsplatz nördlich des Eichwasens;
Weitere Entwicklung, insbesondere Umsetzung „Schutzzonekonzept“
3. Luftreinhaltung;
Ergebnisse der Luftmesstation des LfU am Parkplatz Ostanger für das Jahr 2021
4. Kommunale Abfallwirtschaft;
Nachschärfung der Annahmekriterien am Recyclinghof bzgl. gewerblicher Anlieferungen

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren entfällt am Mittwoch, 02.02.2022.

Stadt Schwabach, 24.01.2022

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die
Brunnen 1a, 2a und 14 im Trinkwasserschutzgebiet Schwabachgrund/Mitte**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 und Ergänzungen vom Oktober 2021 bei der Unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Schwabach die Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung an die aktuellen Bestimmungen für die Brunnen 1a, 2a, und 14 im Gewinnungsgebiet Schwabachgrund/Mitte.

Das derzeit gültige Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 02.01.1978 und Änderungsverordnung vom 23.03.1979 für die dortigen Brunnen festgesetzt. Auf Basis der wasserrechtlich beantragten Entnahmemengen der dortigen Brunnen 1a, 2a und 14, der hydrogeologischen Bedingungen und unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke wurden die aktuellen Schutzgebietsgrenzen überprüft und in der bestehenden Grenzziehung als voll wirksam beurteilt. Das Wasserschutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen auf den Grundstücken FINr. 983/2 und 977/4 der Gemarkung Schwabach und 348/1 der Gemarkung Unterreichenbach sowie einer weiteren und einer engeren Schutzzone. Der Umgriff des Wasserschutzgebietes ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Der Umgriff des Wasserschutzgebietes und der jeweiligen Schutzzonen entspricht vollständig dem bisherigen Wasserschutzgebiet. Eine Neuaufnahme von Flächen erfolgt nicht. Es ist lediglich eine Anpassung der Regelungen der Verordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Aus dem Entwurf des Verordnungstextes und dem diesen beiliegenden Lageplan sind die Verbote bzw. Einschränkungen sowie der Umfang des Wasserschutzgebietes ersichtlich.

Der Entwurf des Verordnungstextes mit Lageplan sowie die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.02.2022 bis 07.03.2022

bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 3. OG während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können persönliche Vorsprachen jedoch **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** unter Telefonnummer 09122 860-343 erfolgen. Die jeweils gültigen Zugangs-, Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Verordnungstextes und der zugehörigen Karte für den Geltungsbereich sind während der Monatsfrist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Bedenken und Anregungen erheben.

Die Bedenken und Anregungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 21.03.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, 91126 Schwabach zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Bedenken und Anregungen bzw. Stellungnahmen per einfacher E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind unwirksam.

Bei Bedenken und Anregungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder der mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

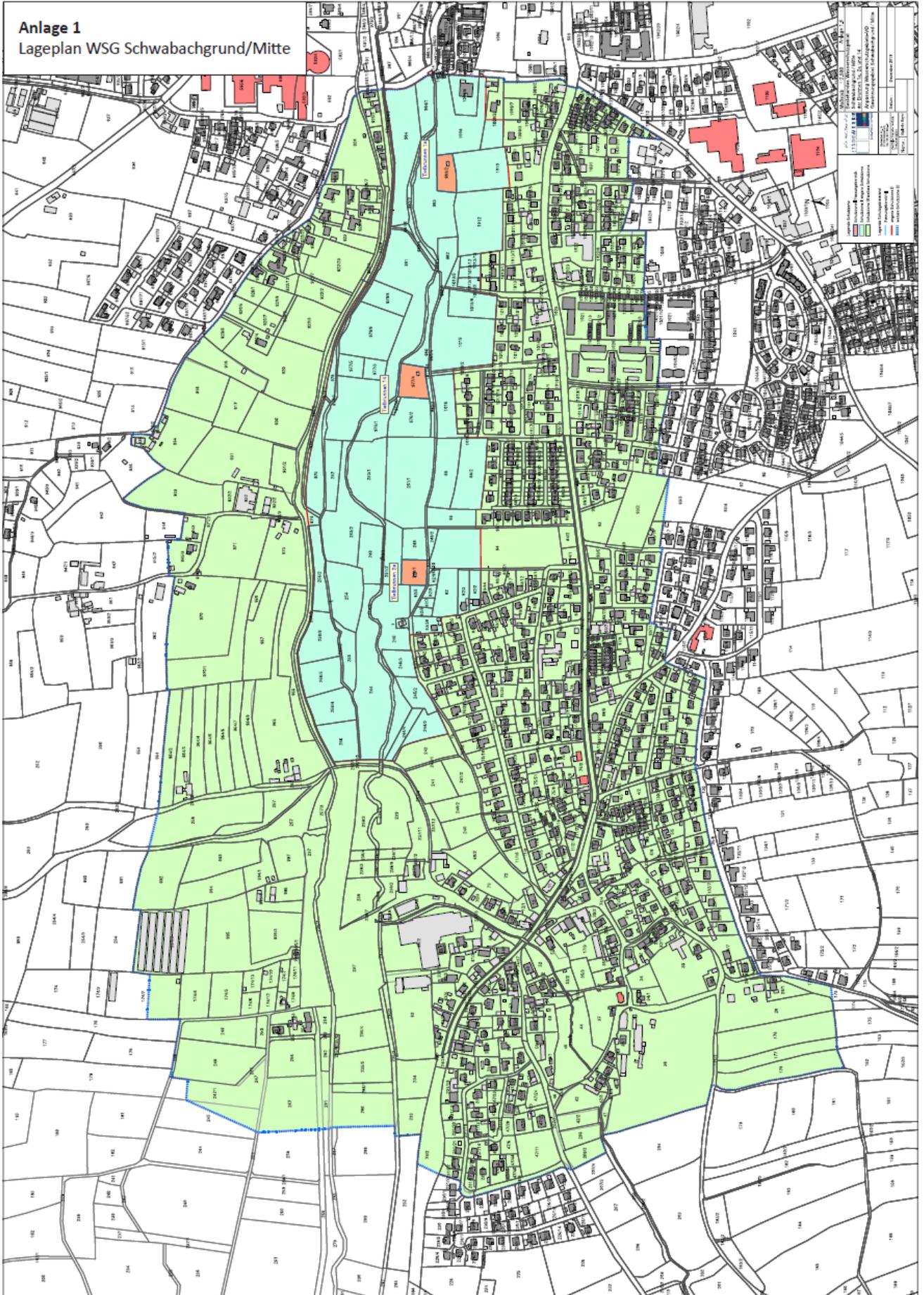
Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.
Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen bzw. Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Anlage: Lageplan des Wasserschutzgebietes Schwabachgrund/Mitte

Stadt Schwabach, 19.01.2022

Dr. Christine Meyer
Umweltreferentin



**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Stadtwerke Schwabach GmbH auf Anpassung der Schutzgebietsverordnung für die
Brunnen 8, 9 und 10 im Trinkwasserschutzgebiet Brünst/Nord**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH beantragte mit Antragsunterlagen vom 19.12.2019 und Ergänzungen vom Oktober 2021 die Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnung für die Brunnen 8, 9 und 10 im Gewinungsgebiet Brünst/Nord an die aktuellen Bestimmungen.

Das derzeit gültige Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung vom 18.05.1993 und Änderungsverordnung vom 18.05.2005 für die Brunnen 8 ,9 und 10 festgesetzt. Auf Basis der wasserrechtlich beantragten Entnahmemengen, der hydrogeologischen Bedingungen und unter Berücksichtigung der geltenden Regelwerke wurden die aktuellen Schutzgebietsgrenzen überprüft und in der bestehenden Grenzziehung als ausreichend und voll wirksam beurteilt. Das Wasserschutzgebiet besteht aus drei Fassungsbereichen auf den Grundstücken FINr. 1007 und 1007/15 der Gemarkung Wolkersdorf, einer engeren und einer weiteren Schutzzone. Der Umgriff des Wasserschutzgebietes ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Der Umgriff des Wasserschutzgebietes und der jeweiligen Schutzzonen entspricht vollständig dem bisherigen Wasserschutzgebiet. Eine Neuaufnahme von Flächen erfolgt nicht. Es ist lediglich eine Anpassung der Regelungen der Verordnung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Aus dem Entwurf des Verordnungstextes und dem diesen beiliegenden Lageplan sind die Verbote bzw. Einschränkungen sowie der Umfang des Wasserschutzgebietes ersichtlich.

Der Entwurf des Verordnungstextes mit Lageplan sowie die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 07.02.2022 bis 07.03.2022

bei der Stadt Schwabach, im Flur des Umweltschutzamtes, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 3. OG während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie können persönliche Vorsprachen jedoch **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** unter Telefonnummer 09122/860-343 erfolgen. Die jeweils gültigen Zugangs-, Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie der Entwurf des Verordnungstextes und der zugehörigen Karte für den Geltungsbereich sind während der Monatsfrist auch auf der Internetseite der Stadt Schwabach unter dem Link <https://www.schwabach.de/veroeffentlichungen-nach-27a> veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Bedenken und Anregungen erheben.

Die Bedenken und Anregungen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 21.03.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, 91126 Schwabach zu erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die beantragte Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Bedenken und Anregungen bzw. Stellungnahmen per einfacher E-Mail genügen nicht dem Schriftformerfordernis und sind unwirksam.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Bei Bedenken und Anregungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter können nur natürliche Personen sein. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder der mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens 1 Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

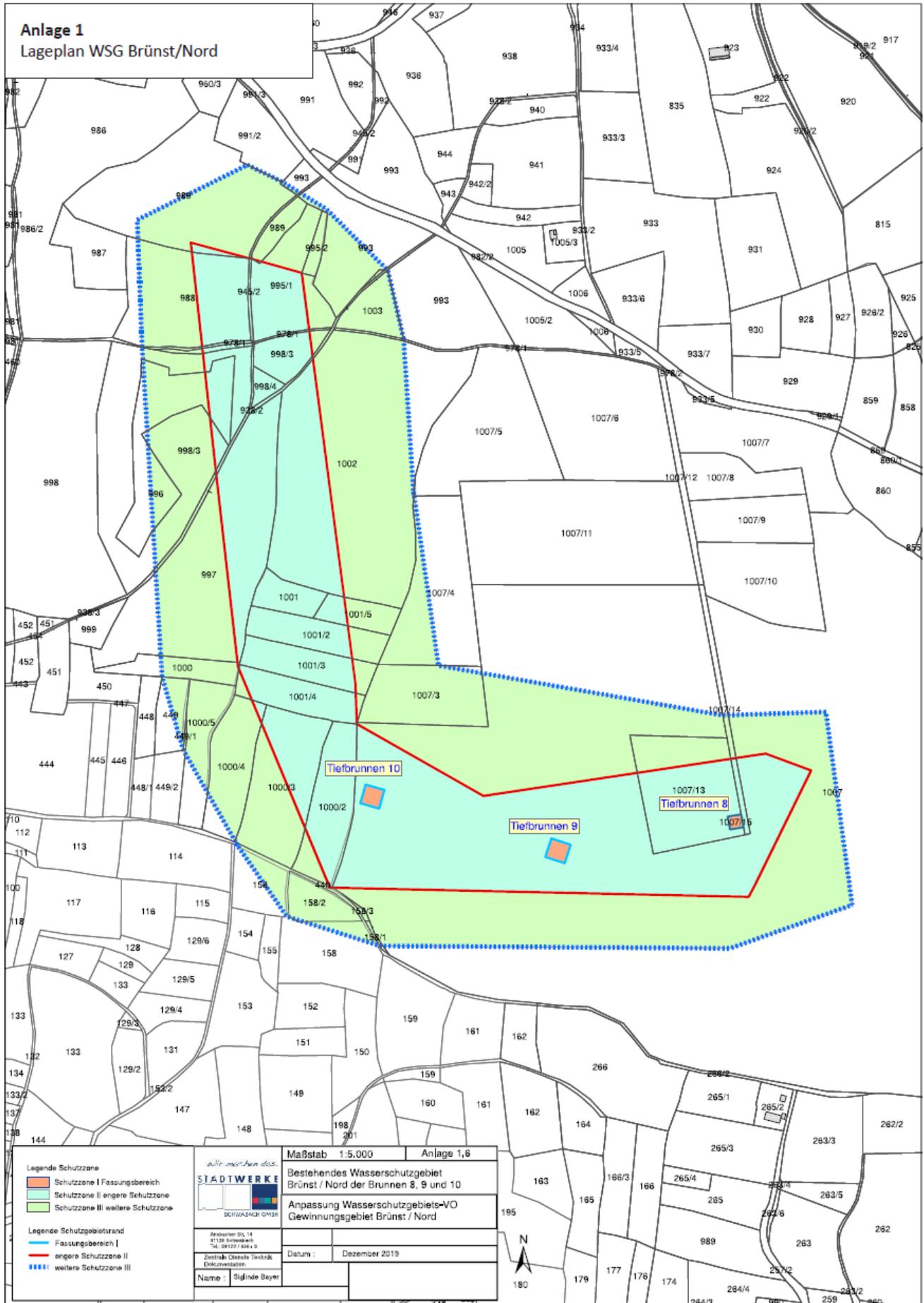
Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen, die Bedenken und Anregungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen bzw. Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Anlage: Lageplan des Wasserschutzgebietes Brünst/Nord

Stadt Schwabach, 19.01.2022

Dr. Christine Meyer
Umweltreferentin



Straßensperrung

Nördliche Mauerstraße

Die Nördliche Mauerstraße wird aufgrund eines Abbruches eines Gebäudes auf Höhe des Anwesens Nr. 20 von 31.01. bis voraussichtlich 18.02.2022 für den Verkehr gesperrt. Die Zufahrt ist beidseitig bis zur Sperrung möglich. Eine Umleitung für den Radverkehr wird ausgeschildert.

Stadt Schwabach, 24.01.2022

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat